Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein nach dem StBerG

Landesamt für Steuern Niedersachsen - Zentrale Aufgaben - Waterloostr. 5 30169 Hannover

dürfen.

Der Verein beantragt seine Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein. Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

Name des Vereins:
Sitz des Vereins lt. Satzung:
Anschrift des Vereins (Verwaltungssitz) und Fernsprechverbindung:
Die Rechtsfähigkeit des Vereins ist erlangt worden am durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Satzung des Vereins: Aus der Satzung ergibt sich u. a.:
Aufgabe des Vereins ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.
Es können nur Arbeitnehmer Mitglieder werden, die nach der Satzung durch den Verein beraten werder

LHV_Antrag_Anerkennung - 2 -

- 5.3 Die sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen ist sichergestellt.
- 5.4 Für die Hilfeleistung in Steuersachen wird neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben.
- 5.5 Die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 BGB (Bestellung des Vorstandes), des § 32 BGB (Mitgliederversammlung) und des § 33 BGB (Satzungsänderung) wird durch die Satzung nicht ausgeschlossen.
- 5.6 Es findet die in § 14 Abs. 1 Nr. 8 StBerG vorgeschriebene Mitglieder- oder Vertreterversammlung statt.

Abweichungen von den Nummern 5.1 bis 5.6 bitte ich auf einer Anlage zu erläutern.

6 Nachweise:

Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein sind beigefügt:

- a) Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung,
- b) der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (beglaubigte Abschrift der Bekanntmachung der Eintragung),
- c) eine Liste mit den Namen, den Berufen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstandes,
- d) der Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren gem. § 10 DVLStHV (beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins),
- e) eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung)
- f) ein Verzeichnis der vorgesehenen Beratungsstellen mit Angabe von Name, Beruf und Anschrift der Leiter/innen der Beratungsstellen sowie Nachweise darüber, dass die als Leiter/innen dieser Beratungsstellen tätigen und vorgesehenen Personen die Voraussetzung des § 23 Abs. 3 StBerG erfüllen,
- g) ein Verzeichnis der Personen (Name, Beruf, Anschrift), deren sich der Verein in den vorgesehenen Beratungsstellen bei der Hilfe in Steuersachen zu bedienen beabsichtigt (§ 23 Abs. 4 Nr. 3 StBerG).
- h) Angaben, Erläuterungen und Nachweise zu den unter f) aufgeführten Beratungsstellen gem. §§ 4 a, 4 b DVLStHV. Für die Angaben kann auch das Merkblatt "Mitteilung gem. § 23 Abs. 4 StBerG" verwendet werden.

Zu f) bis h)

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ist anzugeben.

LHV_Antrag_Anerkennung

7 Anerkennungsgebühr:

Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein hat der Verein nach § 16 StBerG bei Stellung des Antrages eine Gebühr von 300,-- EUR an das

Landesamt für Steuern Niedersachsen

Norddeutsche Landesbank Hannover

IBAN DE90 2505 0000 1900 1539 78

BIC NOLADE2HXXX

zu entrichten. Als Verwendungszweck ist "Z 105 Lohnsteuerhilfevereine" + der Vereinsname" anzugeben.

8 Versicherung

Ich (Wir) versichere(n), dass ich (wir) die vorstehenden Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n).

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass für die Durchführung des Verfahrens von den zuständigen Behörden und Gerichten die erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.

Hinweis:

Die mit dem Antrag angeforderten	Daten werden	aufgrund	der §§ 14,	, 23 sowie 3	31 StBerG i.	V. m.
§ 2 DVLStHV erhoben.						

(Ort, Datum)	(Unterschrift des/der Vorstandsmitgliedes(r))